

Satzung

für den Friedhof mit den Standorten Dassendaler Weg und Schulstraße der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Sonsbeck

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde Sonsbeck ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Kirchengemeinde als dessen Trägerin (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des einheitlich dieser Satzung unterliegenden Friedhofes mit seinen Standorten Dassendaler Weg und Schulstraße. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk wohnten. Die Bestattung auswärtiger Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde, die nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt wird.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten und seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechts berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Grund ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Kirchengemeinde kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, den Aufenthalt auf dem Friedhof untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - 1) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer;
 - 2) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - 3) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - 4) Film-, Ton-, Bildaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten;
 - 5) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - 6) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - 7) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - 8) zu lärmern und zu spielen.

§ 6 Dienstleistungen

Dienstleistungserbringer (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, die in einer eigenen Ordnung aufgeführt sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

- (2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte (Sarg / Urne) beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (4) Die Kirchengemeinde setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht biologisch abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Weiteres regelt die Ordnung der Dienstleistungserbringer.

§ 9 Urnen

Es dürfen nur Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt und die nicht geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Gräber

Die Bereitung der Gräber erfolgt durch den von der Kirchengemeinde beauftragten Friedhofsgärtner

- (1) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind 2,50 m Länge und 1,20 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll 1,80 m betragen.
- (2) Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (3) Die Beisetzung von Urnen kann in Wahlgräbern oder in Urnengräbern erfolgen. Diese sind als Urnenwahlgrabstätten 1 m x 1 m groß.
- (4) Die Beisetzung von Kindersärgen unter 0,60 m gilt als Urnenbeisetzung.
- (5) Bei besonderen Grabarten kann der Friedhofsträger hiervon abweichen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt mit Inkrafttreten dieser Satzung einheitlich 30 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 12 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes erteilt werden. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist und wird durch den von der Trägerin beauftragten Friedhofsgärtner durchgeführt.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Kirchengemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist unabhängig vom Vorliegen eines Bestattungsfalles möglich. In der Wahlgrabstätte können die oder der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen ihrer oder seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer belegten Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. In einem Reihengrab kann nur eine verstorbene Person beigesetzt werden. Urnenzubettungen sind in Reihengrabstätten nicht zulässig.
- (2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Bestattungsfall vergeben.

§ 15 Besondere Grabstätten

- (1) Es können pflegearme Grabstätten (z.B. Gemeinschaftsgräber mit Namenskennzeichnung) als besondere Grabstätten angeboten werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Kirchengemeinde festgelegt.
- (2) Gärtnerisch-gewerblich betreute Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegevertrag sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgen. Es ist ein Grabmal anzulegen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit der Friedhofsgärtnerei

Petzchen / oder seinem Rechtsnachfolger gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechtes abzuschließen. Die Grabpflege wird durch die im Vertrag definierten Standards festgelegt.

- (3) Anonyme oder namenlose Rasengräber dürfen auf diesem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 16 Inhalt des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, in denen eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.
- (2) Bei pflegearmen Grabstätten sowie gärtnerisch-gewerblich betreuten Grabanlagen nach § 15 dieser Satzung ist eine individuelle Grabgestaltung und -pflege mit Ausnahme der Ablage von Kränzen oder Gestecken nicht möglich.

§ 17 Übergang von Nutzungsrechten

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann von der Kirchengemeinde verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des eigenen Ablebens ein Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmt und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen werden, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen bei Vorliegen einer Einverständniserklärung über.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

§ 18 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden; ohne Vorliegen einer Bestattung kann das Nutzungsrecht um jeweils fünf Jahre oder ein Vielfaches davon, maximal 30 Jahre, verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Das Recht kann nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne

Grabstellen, erneuert werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag mit Zustimmung des Kirchenvorstands hiervon abgewichen werden.

- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 11 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

§ 19 Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (2) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes, kann allerdings frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen. Der Gebührentarif kann hierfür eine Gebühr vorsehen.
- (3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien sowie vorhandener Grabschmuck von der Kirchengemeinde entfernt. Die Kosten hierfür hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Abräumgebühr wird bereits bei der Errichtung erhoben. Für Grabmale, die vor dem 22.06.2015 aufgestellt worden sind, wird die Abräumgebühr erst nach erfolgter Abräumung erhoben
(Gebührentarif (6.1 und 6.2) zu VI der Friedhofsgebührenordnung).
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person erhält innerhalb einer Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen an einem zentralen Platz abzuholen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren; diese Sachen fallen dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.
- (6) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde in den Erdboden gegeben.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 20 Grabmale

- (1) Die Nutzungsberechtigten müssen auf Wahlgräbern stehende oder liegende Grabmale errichten. Dies gilt auch auf Urnengrabfeldern.

- (2) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Grabmal soll den Namen der oder des Beigesetzten enthalten. Die Grabmale sind nach den Richtlinien des Friedhofes zu gestalten, die in der Ordnung der Dienstleistungserbringer festgelegt sind. Nicht gestattet auf dem gesamten Friedhof sind die Verwendung von Grababdeckungen und das Belegen der Grabstätte mit Kies, Folien, Vlies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung.

§ 21 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind bei der Kirchengemeinde vorab zu beantragen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsatzung, setzt die Kirchengemeinde der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Kirchengemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzulegenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte; das Hinweisschild verbleibt dort für die Dauer eines Monats. Die Nutzungsberechtigte Person ist für Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22 Grabmalgestaltung, Grabpflege

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 1,50 m Höhe übersteigen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Gräber vorschreiben. Im Bereich des alten Friedhofsteils werden Grabeinfassungen in Gestalt niedrig geschnittener Hecken vorgeschrieben. Diese werden ausschließlich durch die Kirchengemeinde angelegt und geschnitten. Die Bewässerung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Im Bereich des neuen Friedhofsteils erhalten die Gräber durch den Friedhofsträger eine geländebündige Einfassung.

Hecken und zusätzliche Einfassungen sind nicht gestattet. Im Labbecker Teil des Friedhofes erfolgt die Einfassung der Grabstätte ebenfalls durch den Friedhofsträger.

§ 23 Kunststoffverbot

- (1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens sechs Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.
- (2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die sachgerechte Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 24 Bekanntmachung

- (1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.
- (2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch Zustellung. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung als unmöglich erwiesen, wird auf der Grabstelle ein Hinweisschild aufgestellt, sich in der Friedhofsverwaltung zu melden. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 25 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie vom Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.

§ 26 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs eine besondere Gebührenordnung.

§ 27 Haftung

- (1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals, außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Die oder der Nutzungsberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines

mangelhaften Zustandes ihrer oder seiner Grabstätte entstehen. Sie oder er hat die Friedhofsträgerin von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden können.

§ 28 Datenverarbeitung

(1) Für die Zwecke der Verwaltung des Friedhofs dürfen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Erhoben und verarbeitet werden. Eine Datenübermittlung an andere Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
2. die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft dargelegt und zugesichert haben, dass die Daten nur für den Zweck genutzt werden, für den sie übermittelt werden und
3. die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Die Auskunft über die Lage von Grabstätten Verstorbener sowie die Angabe des Termins (Datum, Uhrzeit) ihrer Beisetzung werden durch das Datenschutzrecht nicht berührt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. Die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung kann im Internet eingesehen werden (<http://www.XXX.html>).

(3) Es wird ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten und der Urnengrabstätten geführt.

(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 29 Anordnungen und Ausnahmen im Einzelfall

(1) Wird dieser Satzung zuwidergehandelt oder ist die Ordnung auf dem Friedhof aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Friedhofsträgerin nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Ordnung wiederherzustellen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 30 Inkrafttreten und öffentliche Bekanntmachung

(1) Vorstehende Friedhofssatzung wird aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 03.11.2020 vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörden beschlossen. Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen von Sonsbeck vom 22.06.2015 und von Labbeck vom 23.10.1997 sowie alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

- (3) Die Veröffentlichung erfolgt auf dem ortsüblichen Weg und durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen der unter § 1 genannten Gemeinde.

Sonsbeck, den 06. JULI 2021

Der Kirchenvorstand:

J. Harbeck, M.

Vorsitzender



M. Müller

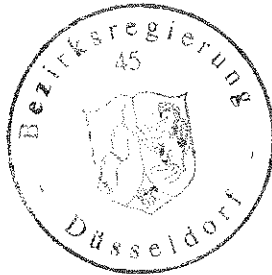
Mitglied

C. Reek

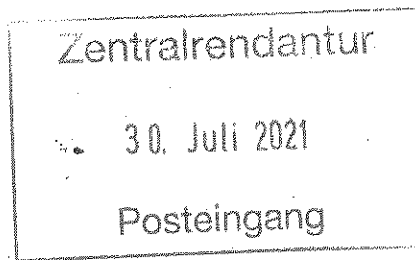
Mitglied

~~Bezirksregierung~~
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 26.07.2021
Im Auftrag

[Signature]



Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster
Zentralrendantur des
Verbandes der
Kath. Kirchengemeinden in den
Dekanaten Duisburg-West, Moers und Xanten
Herrn Bonnes
Kapitel 25-26
46509 Xanten



Abteilung Recht

Hausanschrift:
Spiegelturm 4
48143 Münster

Fon 0251 495-17109
Fax 0251 495-17113

hopfenzitz@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Ansprechpartner
Dominique Hopfenzitz/Ruth Theis

VZ: 110-KKG 42853/2014
VZ: 110-KKG 42845/2014

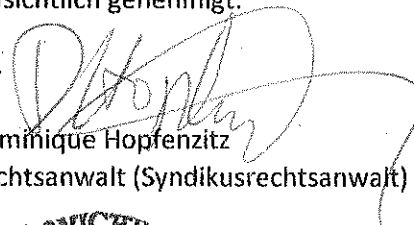
28.07.2021

Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Sonsbeck
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsordnung
für die Friedhöfe der Kirchengemeinde in Sonsbeck und Labbeck

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

i.V.


Dominique Hopfenzitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 06.07.2021 zu TOP 7b) der Tagesordnung